

► Inhalt

I.	Zur Einleitung: Was wird verlangt?	9
II.	Zu Beginn	10
III.	Die Urteilklausur	10
	Fall 1: Das fehlgedeutete Räuberlicht	11
1.	Entwurf der Lösung	27
a)	Aufbereitung des Sachverhalts	27
	Aufbereitung des Sachverhalts im Fall 1	30
b)	Lösungsskizze	31
aa)	Zulässigkeit der Klage	31
(1)	Erster Exkurs: Beklagtenbefugnis und Passivlegitimation	33
(2)	Zweiter Exkurs: Zur Berechnung von Fristen	34
	Lösungsskizze zur Zulässigkeit im Fall 1	38
bb)	Begründetheit der Klage	40
(1)	Begründetheit der Anfechtungsklage	40
(2)	Begründetheit der Verpflichtungsklage	41
(3)	Begründetheit der allgemeinen Leistungsklage	44
(4)	Begründetheit der Feststellungsklage	44
(5)	Begründetheit der Fortsetzungsfeststellungsklage	44
(6)	Zum Schluss der Begründetheitsprüfung	45
	Lösungsskizze zur Begründetheit im Fall 1	45
2.	Niederschrift	48
a)	Rubrum	48
	Vorschlag für das Rubrum im Fall 1	50
b)	Der Tenor	51
aa)	Entscheidung in der Hauptsache	51
bb)	Die Kostenentscheidung	54
cc)	Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit	55

dd)	Zulassung der Berufung	56
	Vorschlag für den Tenor im Fall 1	56
c)	Der Tatbestand	57
	Vorschlag für den Tatbestand im Fall 1	59
d)	Die Entscheidungsgründe	61
aa)	Allgemeines zu den Entscheidungsgründen	61
bb)	Aufbau der Entscheidungsgründe	64
cc)	Prozessverlauf	64
dd)	Auslegung des Klagantrags	65
ee)	Zulässigkeit	65
ff)	Begründetheit	66
gg)	Begründung der Nebenentscheidungen	69
e)	Rechtsmittel und Unterschriften	70
	Vorschlag für Entscheidungsgründe im Fall 1	71
3.	Worauf Sie am Schluss achten sollten	77

IV. Besonderheiten beim Gerichtsbescheid 79

V. Besonderheiten beim Beschluss, insbesondere im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes 80

1.	Beschluss nach § 80 V VwGO	80
	Fall 2: Nomen est omen!	81
a)	Entwurf der Lösung	95
aa)	Aufbereitung des Sachverhalts	95
	Aufbereitung des Sachverhalts im Fall 2	96
bb)	Lösungsskizze	98
(1)	Zulässigkeit des Antrags nach § 80 V VwGO	98
	Lösungsskizze zur Zulässigkeit im Fall 2	100
(2)	Begründetheit des Antrags nach § 80 V VwGO	101
(a)	Allgemeines	101
(b)	Fall des § 80 II 1 Nr. 4 VwGO	102

(aa)	Formelle Rechtmäßigkeit der Vollziehungsanordnung	103
(bb)	Materielle Rechtmäßigkeit der Vollziehungsanordnung	104
	Lösungsskizze zur Begründetheit im Fall 2	106
b)	Niederschrift	111
aa)	Rubrum, Tenor und Rechtsmittel	111
	Vorschlag für Rubrum und Tenor im Fall 2	112
bb)	Gründe	113
(1)	Tatbestand des Beschlusses	113
	Vorschlag für den Tatbestand im Fall 2	113
(2)	Zulässigkeit des Antrags	116
(3)	Begründetheit des Antrags im Fall des § 80 II 1 Nr. 4 VwGO	117
(a)	Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl formell als auch materiell rechtmäßig	117
(b)	Anordnung der sofortigen Vollziehung ist formell rechtswidrig, aber materiell rechtmäßig	119
(c)	Anordnung der sofortigen Vollziehung ist formell rechtmäßig, aber materiell rechtswidrig	122
(d)	Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl formell als auch materiell rechtswidrig	123
	Vorschlag für Entscheidungsgründe im Fall 2	124
(4)	Begründetheit des Antrags im Fall des § 80 II 1 Nr. 1 VwGO	130
(5)	Begründetheit des Antrags im Fall des § 80 II 1 Nr. 2 oder 3 VwGO	132
(6)	Fall des faktischen Vollzuges	133
2.	Beschluss nach § 80 a VwGO	134
a)	Zulässigkeit	135
b)	Begründetheit	135

4

3.	Beschluss nach § 123 VwGO	136
a)	Zulässigkeit	137
b)	Begründetheit	139
aa)	Anordnungsanspruch	140
bb)	Anordnungsgrund	141
cc)	Grundsätzliches Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache	141
dd)	Formulierungsvorschläge und Tenorierung	142

► Was dieses Skript für Sie tun kann

Dieses Skript soll Ihnen helfen, in fünf Stunden einen öffentlich-rechtlichen Fall des Assessorexamens zu lösen. Mir geht es dabei nicht darum, Ihnen das nötige Wissen aus dem allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht oder aus dem Prozess- und Verfahrensrecht zu vermitteln. Ziel ist es vielmehr, anhand von Fällen, wie sie im Assessorexamen gestellt werden können, Lösungstechniken zu erläutern und auf typische Fehler hinzuweisen.

Deshalb ist das vorliegende Skript weder ein Lehrbuch noch eine Fallsammlung. Auch die Bezeichnung „Prüfungsschemata“ wäre zu kurz gegriffen. Vielmehr ist das Skript seit vielen Jahren meine Grundlage für die Ausbildung von Referendaren in Arbeitsgemeinschaften und entsprechend immer wieder verändert und den Bedürfnissen des Unterrichts angepasst worden. Die ausgewählten Fälle sind vielfach erprobt. Das Skript geht bei der Lösung der Fälle jeweils Schritt für Schritt vor, so wie Sie auch im Examen vorgehen müssten. Das heißt, anders als in einem Lehrbuch oder einer Fallsammlung bekommen Sie nicht nur entweder ein Prüfungsschema oder das Ergebnis des Falls, sondern von der Aufbereitung des Sachverhalts über die Lösungsskizze bis zur ausformulierten Lösung alle Schritte nicht nur erklärt, sondern auch konkrete ausformulierte Vorschläge für die dargestellten Beispielfälle.

In **Band 1** werden die gerichtlichen Entscheidungsformen *Urteil* und *Beschluss* behandelt. Da der Beschluss im Examen praktisch ausschließlich im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes von Bedeutung ist, gehe ich auch auf die Besonderheiten vor allem beim Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung näher ein. **Band 2** befasst sich dann – aufbauend auf die Erläuterungen in Band 1 – mit dem *Widerspruchsbescheid* und der – mittlerweile in fast allen Ländern auch im öffentlichen Recht möglichen – *Anwaltsklausur*.

Alle Fälle spielen dort, wo ich ausbilde – in Hamburg. Hier- von sollten sich Nicht-Hamburger nicht abschrecken lassen. Erstens liegen den Fällen ausschließlich materiell-rechtliche Fragestellungen zugrunde, die sich in anderen Ländern in ähnlicher Weise stellen können. Und zweitens tauschen viele Prüfungsämter ihre Fälle untereinander aus, so dass Sie nicht einmal sicher sein können, im Examen Ihr jeweiliges Landesrecht anwenden zu können, sondern vielmehr damit rechnen müssen, sich auch in fremdem Landesrecht zu- rechtfinden zu müssen.

Für Hinweise und Verbesserungsvorschläge bin ich dank- bar.

Hamburg, im Februar 2007

Dr. Stephan Stüber

Zur Einleitung: Was wird verlangt?

Die Examensklausuren sind in jeweils fünf Stunden anzufertigen. Die Prüfungsordnungen sehen in der Regel zwei öffentlich-rechtliche Pflichtklausuren vor, einige zusätzlich die Möglichkeit, eine dritte Klausur im öffentlichen Recht zu wählen. Gegenstand (auch) der Pflichtklausuren kann sein:

- Entwurf eines verwaltungsgerichtlichen Urteils,
- Entwurf eines verwaltungsgerichtlichen Beschlusses im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§§ 80 f., 123 VwGO),
- Entwurf eines Gerichtsbescheides,
- Entwurf eines Widerspruchsbescheides oder eines Abhilfebescheides,
- Entwurf einer einfachen Verwaltungsentscheidung,
- Sachbericht, Rechtsgutachten und/oder Schriftsatz im Rahmen einer Anwaltsklausur.

In der Regel sind eine Sachverhaltsdarstellung (Tatbestand, Sachbericht) und Gründe (Entscheidungsgründe, Rechtsgutachten) anzufertigen. Auch dann, wenn die zu entwerfende Entscheidung an sich einen Tatbestand nicht enthalten muss (z.B. Beschlüsse, Widerspruchsbescheide), ist nach den amtlichen Weisungen in der Regel eine Sachverhaltsdarstellung zu geben, die inhaltlich dem Tatbestand entspricht.

Falls das Rechtsschutzbegehren (d.h. die Klage, der Antrag, der Widerspruch) unzulässig ist, sind die Gründe in der Hauptsache hilfsweise niederzuschreiben. Manchmal wird ein Hilfgutachten verlangt.

Zur Lösung dürfen häufig Kommentare benutzt werden. Dies sollte Sie nicht dazu verleiten, darin wahllos nach einer Lösung für Ihren Fall zu suchen. Damit verlieren Sie in der Regel zu viel Zeit, ohne wirklich fündig zu werden. Sie können aber als gezieltes Hilfsmittel eingesetzt werden, etwa wenn Sie eine prozessuale Vorschrift zu prüfen haben, die Definitionen der Tatbestandselemente aber nicht genau kennen. Hier lohnt es sich, einmal nachzuschlagen, um ein Gefühl z.B. für die Rechtsprechung zu dieser Frage zu bekommen.

I. Zu Beginn

Nachdem Sie die Aufgabe ausgehändigt bekommen haben, blättern Sie den Aktenauszug zunächst einmal durch und verschaffen Sie sich einen groben Überblick. Wie ist der Verfahrensstand? Was wird von Ihnen erwartet (Entwurf eines Urteils, Beschlusses, Gerichtsbescheids, Widerspruchsbeseids oder ein Rechtsgutachten und Entwurf eines Anwaltsschriftsatzes)? Als Zweites sehen Sie sich den Bearbeitungsvermerk genau an. Erst dann sollten Sie den Rest der Aufgabe lesen. Vielfach wird geraten, den Aktenauszug zunächst einmal durchzulesen, ohne etwas aufzuschreiben oder anzustreichen. Bei einem weiteren Durchgang sollen dann Stichworte herausgeschrieben werden. Ich rate dazu, bereits beim ersten Lesen den Sachverhalt stichwortartig zu notieren. Denn wer sich zwingt, das Gelesene in Stichworten zu Papier zu bringen, liest konzentrierter. Dabei kann der Stoff sogleich in eine gedankliche Struktur gebracht werden (s. hierzu jeweils „Aufbereitung des Sachverhalts“ bei den einzelnen Klausurarten). Sie sollten aber in jedem Fall für sich herausfinden, was Ihnen am besten liegt.

II. Die Urteils Klausur

Die Urteils Klausur dürfte der häufigste Klausurtyp sein. Deshalb will ich damit beginnen. Als Beispiel dient Fall 1, den Sie zunächst einmal lesen sollten:

Fall 1: Das fehlgedeutete Räuberlicht

Fritz Schuster
Hopfenstr. 4
20359 Hamburg

02.06.2006

Verwaltungsgericht Hamburg
Eingang 06.06.2006

Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Hohes Gericht!

Ich habe von der Hamburger Polizei anliegende Briefe erhalten, wonach ich 245,50 Euro bezahlen soll. Diesen Betrag musste die Polizei wohl an meinen Vermieter zahlen, weil Feuerwehrbeamte am 20.01.2006 grundlos die Eingangstür meiner Wohnung in der Hopfenstr. 4 eingetreten hatten. Der Hausmeister hatte damals Polizei und Feuerwehr alarmiert, weil er befürchtete, mir sei etwas zugestoßen. Wie er auf die Idee gekommen ist, ist mir unerfindlich, denn ich bin Anfang Januar für drei Wochen verreist. Aus diesem Grunde sehe ich nicht ein, warum ich für die eingetretene Tür aufkommen soll. Bitte sorgen Sie dafür, dass die Polizei mich nicht länger mit Mahnungen belästigt.

Hochachtungsvoll

gez. Fritz Schuster

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres

Polizei, Bruno-Georges-Platz 1, D-22297 Hamburg

Herrn
Fritz Schuster
Hopfenstr. 4
20359 Hamburg

Polizei
Landespolizeiverwaltung
Bruno-Georges-Platz 1
D – 22297 Hamburg
Tel. 040 - 4286 – 61234
Fax. 040 – 4286 – 61235
Ansprechpartner: Herr Knut

25.02.2006

Feuerwehreinsatz am 20.01.2006 in Ihrer Wohnung

Sehr geehrter Herr Schuster,

Sie sind aufgrund des Feuerwehreinsatzes vom 20.01.2006 in Ihrer Wohnung verpflichtet, einen Betrag von 245,50 Euro an die Freie und Hansestadt Hamburg zu entrichten. Wir fordern Sie deshalb auf, den fälligen Schadensersatzbetrag unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist auf eines der rückseitig angegebenen Konten zu zahlen.

Begründung

Am 20.01.2006 alarmierte der Hausmeister des Miethauses Hopfenstr. 4, 20359 Hamburg, die Polizei, weil er vermutete, Ihnen sei in Ihrer Wohnung etwas zugestoßen. Vor Ort stellten die Polizeibeamten fest, dass im Wohnzimmer der von Ihnen gemieteten Hochparterrewohnung das Licht brannte und ein Radiogerät eingeschaltet war, obwohl auf wiederholtes Klingeln niemand die Wohnungstür öffnete. Darüber hinaus war Ihr Briefkasten mit Post überfüllt. Der Hausmeister gab an, dass der vorgefundene Zustand schon seit Tagen andauere und er Sie seit geraumer Zeit nicht mehr

gesehen habe. Die anwesenden Hausbewohner konnten ebenfalls keine Erklärung über Ihren Verbleib abgeben.

Da die Polizeibeamten einen Unglücksfall vermuteten, alarmierten sie die Feuerwehr. Die Feuerwehrbeamten brachen schließlich die Wohnungstür auf, um möglichst schnell in die Wohnung zu gelangen. Vom Einschlagen der vom Garten aus erreichbaren Jugendstilfenster haben die Beamten zur Begrenzung des Schadens abgesehen. In der Wohnung bestätigte sich die Annahme eines Unglücksfalls nicht.

Die Freie und Hansestadt Hamburg musste in der Folgezeit den Sachschaden an der aufgebrochenen Tür Ihrem Vermieter und Hauseigentümer, Herrn Schneider, ersetzen. Gemäß einer Rechnung der Tischlerei Biber vom 2.02.2006 belief sich der Schaden auf 245,50 Euro.

Bei dieser Sachlage sind Sie aufgrund des § 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 26.01.2006 (HmbGVBl. S. 37), verpflichtet, der Freien und Hansestadt Hamburg die genannten Aufwendungen zu ersetzen. Gründe, wonach wir ausnahmsweise von der Geltendmachung unseres Anspruchs absehen könnten, sind auch nach Ihrer Anhörung vor Erlass dieses Bescheides nicht ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

... (ordnungsgemäß)

Hochachtungsvoll
gez. Knut

Fritz Schuster
Hopfenstr. 4
20359 Hamburg

25.03.2006

Eingang 28.03.2006

Behörde für Inneres
Polizei
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg

Feuerwehreinsatz am 20.01.2006

Sehr geehrter Herr Knut,
wie ich bereits in meinem Schreiben vom 15.02.2006 ausgeführt habe, sehe ich nicht ein, warum ich für die aufgebrochene Tür aufkommen soll. Ich habe nichts getan, was das überschnelle Eingreifen der Feuerwehr veranlasst haben könnte. Deshalb verlange ich, dass Sie Ihre Zahlungsaufforderung zurücknehmen.

Hochachtungsvoll
gez. Schuster

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres

Polizei, Bruno-Georges-Platz 1, D-22297 Hamburg

Postzustellungsurkunde

Herrn
Fritz Schuster
Hopfenstr. 4
20359 Hamburg

Polizei

Landespolizeiverwaltung

Bruno-Georges-Platz 1

D – 22297 Hamburg

Tel. 040 - 4286 – 61234

Fax. 040 – 4286 – 61235

Ansprechpartnerin: Frau Dr. Brey

28.04.2006

Kosten für die zerbrochene Tür beim Feuerwehreinsatz am 20.01.2006

Sehr geehrter Herr Schuster,

auf Ihr Schreiben vom 25.03.2006, das hier am 28.03.2006
eingegangen ist, ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

Ihr Widerspruch wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gründe:

Ihr Schreiben vom 25.03.2006 habe ich als Widerspruch gegen den Bescheid vom 25.02.2006 angesehen, weil Sie zum Ausdruck gebracht haben, dass Sie diesen Bescheid nicht akzeptieren wollen.

Dieser Widerspruch ist unbegründet, weil der Bescheid recht- und zweckmäßig ist.

§ 10 Absatz 4 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 14.03.1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geän-

dert am 26.01.2006 (HmbGVBl. S. 37), verlangt für die Ersatzpflicht lediglich, dass die Verwaltungsbehörde eine Entschädigung an eine Person gezahlt hat, die für eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht verantwortlich war. Dies ist im Hinblick auf Ihren Vermieter der Fall.

Sie dagegen haben durch das angeschaltete Licht und die laufende Musik eine Ursache für die aufgebrochene Tür gesetzt. Die Entscheidung der Beamten, gewaltsam in ihre Wohnung einzudringen, war angesichts der im o.g. Bescheid geschilderten Umstände geboten, da der dringende Verdacht eines Unglücksfalls bestand. In dieser Situation war schnelles und unverzügliches Handeln oberstes Gebot. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Hausmeister davon gesprochen hat, Sie seit einiger Zeit nicht gesehen zu haben. Im Gegenteil ergab sich hieraus, dass besonders schnelles Handeln erforderlich war, um eine ggf. vorhandene Rettungschance wahrzunehmen. Auf ein Verschulden Ihrerseits kommt es nicht an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 80 Abs. 1 HmbVwVfG. Hinsichtlich der Widerspruchsgebühr erhalten Sie einen gesonderten Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

... (ordnungsgemäß)

gez. Dr. Brey

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres

Polizei, Bruno-Georges-Platz 1, D-22297 Hamburg

Verwaltungsgericht
Kammer 12
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Polizei
Landespolizeiverwaltung
Bruno-Georges-Platz 1
D – 22297 Hamburg
Tel. 040 - 4286 – 61234
Fax. 040 – 4286 – 61235
Ansprechpartnerin: Frau Dr. Brey

10.08.2006

In der Verwaltungsrechtssache
Fritz Schuster ./ Freie und Hansestadt Hamburg
- 12 VG 1234/2006 -

wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beziehe ich mich auf den Widerspruchsbescheid vom 28.04.2006.

Nach wie vor ist es richtig, dass in der Situation, die sich den Beamten bot, schnelles Handeln geboten war.

Beweis: Zeugnis des Oberbrandmeisters Kleinschmidt, zu laden über die Beklagte.

Aus dem Umstand, dass der Hausmeister den Kläger längere Zeit nicht gesehen hatte, ergab sich, dass besonders schnelles Handeln erforderlich war.

Beweis: Zeugnis des Hausmeisters Groß, Hopfenstr. 4, 20359 Hamburg.

gez. Dr. Brey

Manfred Wolf

Rechtsanwalt

Hamburger Berg 6

20359 Hamburg

30. August 2006

Verwaltungsgericht Hamburg

Kammer 12

Lübeckertordamm 4

20099 Hamburg

Eingang

Verwaltungsgericht

31.08.2006

In der Verwaltungsrechtssache
Fritz Schuster ./ Freie und Hansestadt Hamburg
- 12 VG 1234/2006 -

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete. Vollmacht liegt bei.

Es wird beantragt,

den Bescheid der Beklagten aufzuheben.

Zur Begründung der Klage wird Folgendes ausgeführt:

Entgegen der Auffassung der Beklagten hat der Kläger in keiner Weise durch sein Verhalten eine Ursache für die aufgebrochene Tür gesetzt. Der Kläger ist Rentner und hat daher Gelegenheit, mehrmals im Jahr zu verreisen. Da er eine Hochparterrewohnung bewohnt, ist die Einbruchsgefahr – insbesondere im Stadtteil St. Pauli – im Falle einer Abwesenheit besonders hoch. Die Polizei empfiehlt zur Vorsorge u.a. die Installation eines „Räuberlichts“, d.h. einer elektrischen Zeitschaltuhr, die eine Beleuchtungsquelle regelmäßig ein- und ausschaltet, um die Anwesenheit von Personen in der Wohnung vorzutäuschen. Da bekanntermaßen Wohnungseinbrüche in den Vormittagsstunden begangen werden, hatte der Kläger die Uhr auch auf die Vormittagszeit

eingestellt. Darüber hinaus hatte er auch sein Radio an die Zeitschaltuhr angeschlossen. Die Regelmäßigkeit des Ein- und Ausschaltens hätte den Hausbewohnern bei gehöriger Aufmerksamkeit auffallen müssen.

Der Kläger hatte darüber hinaus dafür Sorge getragen, dass seine Wohnung in regelmäßigen Abständen von Bekannten aufgesucht wurde, die nach dem Rechten sahen und den Briefkasten leerten. Der Umstand, dass der Briefkasten am 20.01.2006 überfüllt gewesen sein soll, kann ebenfalls nicht den Verdacht auf einen Unglücksfall begründen. Es dürfte allgemein bekannt sein, dass seit einiger Zeit erheblich vermehrt Werbewurfsendungen und Anzeigenblätter in die Briefkästen „gestopft“ werden, egal wie gefüllt diese bereits sind und ob überhaupt ein Name angebracht ist. Ein Briefkasten kann daher bereits an einem Tag überfüllt aussehen, wenn sich nur eine Wurfsendung im Kasten quergelegt hat.

Es ist zwar im Grunde wünschenswert, wenn sich Bewohner im Haus um das Wohl ihrer Nachbarn kümmern. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass allein aufgrund eines vage geäußerten Verdachts eines Mitbewohners die Wohnung des Nachbarn einfach aufgebrochen wird. Es besteht hier der Eindruck, als wollte sich der Hausmeister etwas zu wichtig machen, ohne gesicherte Erkenntnisse zu haben. Der Kläger war auch nicht gehalten, seine Nachbarn von seiner Abwesenheit in Kenntnis zu setzen. Abgesehen davon ist es unerheblich, ob der Hausmeister den Kläger längere Zeit nicht gesehen haben will. Der Hausmeister wird die Wohnung des Klägers nicht rund um die Uhr im Auge gehabt haben. Zumal hätte er dann schon längst bemerkt haben müssen, dass sich das Licht und das Radio täglich in regelmäßigen Abständen ein- und ausschalteten.

Gerade weil der Hausmeister angegeben hatte, er hätte den Kläger bereits seit längerem nicht mehr gesehen, bestand

nach einer so langen Zeit kein Anlass mehr für die Annahme einer Gefahr.

Schließlich ist zu beanstanden, dass die Feuerwehrbeamten nicht einen Schlosser hinzugezogen haben. Denn für die Türöffnung wird regelmäßig allenfalls das Schloss beschädigt und nicht das gesamte Türblatt.

Abschrift anbei.

gez. Wolf
Rechtsanwalt

Gegenwärtig:

Geschäftszeichen 12 VG 1234/2006

Vorsitzender Richter am
Verwaltungsgericht Lorenz

Öffentliche Sitzung

Richter am Verwaltungsgericht
Kiel

des Verwaltungsgerichts Hamburg

Richterin
Burhardt

Kammer 12

Ehrenamtliche Richterin
Wiedekind-Welscher

Hamburg, den 26. Oktober 2006

Ehrenamtlicher Richter
Markwitz

Beginn um 9.00 Uhr
Ende um 10.05 Uhr

Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle Scheel

In der Verwaltungsrechtssache
des Herrn Fritz Schuster,

Klägers,

gegen

die Freie und Hansestadt Ham-
burg, vertreten durch die Behör-
de für Inneres, Polizei,

Beklagte,

erschieden in dem heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sache:

der Kläger und RA Wolf,

für die Beklagte RR'in z.A. Dr. Brey mit Terminvollmacht, die Zeugen Kleinschmidt und Groß, die zunächst vor dem Sitzungssaal warteten.

Der Berichterstatter trug den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Der zum heutigen Termin geladene Zeuge Kleinschmidt wird aufgerufen. Es wird

beschlossen und verkündet:

Über den Geschehensablauf am 20.01.2006, der zum Aufbrechen der Wohnungstür des Klägers führte, soll Beweis erhoben werden durch Vernehmung der Zeugen Kleinschmidt und Groß.

Der Zeuge Kleinschmidt wird zur Wahrheit ermahnt und auf die Strafbarkeit einer falschen Aussage hingewiesen.

Der Zeuge erklärt zur Person: Ich heiße Friedrich Kleinschmidt, bin 52 Jahre alt, von Beruf Oberbrandmeister bei der Hamburger Feuerwehr, wohnhaft in Hamburg. Mit dem Kläger bin ich nicht verwandt oder verschwägert.

Der Zeuge erklärt auf Befragen zur Sache: Als ich die Ladung zu diesem Termin erhielt, konnte ich mich gleich wieder an den Fall erinnern, denn die Sache war doch ziemlich spektakulär. Es kommt bei uns nicht jeden Tag vor, dass wir eine Wohnungstür aufbrechen müssen. Am späten Vormittag des 20.01.2006 erhielten wir auf der Feuerwache einen Telefonanruf von den Beamten der Davidwache, die bereits in der Hopfenstr. im Einsatz waren. Der diensthabende Polizeibeamte teilte uns mit, dass er einen Unglücksfall vermute. In der Hochparterrewohnung brenne Licht und man höre ein Radio spielen; auf mehrfaches Klopfen und Klingeln habe niemand geöffnet. Als wir am Einsatzort eintrafen,

waren dort bereits vier Polizeibeamte, der Hausmeister und mehrere Hausbewohner versammelt.

Der Hausmeister war sehr aufgeregt und erzählte jedem, dass er den Kläger schon seit mehreren Tagen nicht mehr gesehen habe und stellte abenteuerliche Spekulationen darüber an, was dem Kläger alles zugestoßen sein könnte. Der Einsatzleiter der Polizei teilte mir dann mit, dass die Wohnungstür verschlossen sei und von daher ein gewaltsames Eindringen in die Wohnung erforderlich sei. Ich habe dann die Örtlichkeit in Augenschein genommen und festgestellt, dass ein Eindringen außer durch die Tür nur doch ein Fenster zum Hof möglich gewesen wäre. Da es sich hierbei aber um ein schönes Jugendstilfenster handelte, haben wir die Tür aufgebrochen.

Alsdann erklärt der Zeuge auf Befragen des Klägersvertreter: Damals ist keiner auf die Idee gekommen, einen Schlosser zu rufen. Durch die Erzählungen des Hausmeisters herrschte eine ziemliche Aufregung. Alle gingen davon aus, dass der Kläger in der Wohnung war und im Sterben lag. Dadurch war der Anschein erweckt worden, dass es auf jede Sekunde ankam. Umso größer war dann die Überraschung, als wir die Wohnung leer vorfanden.

Der Zeuge erklärt auf Befragen: Meine Aussage ist richtig auf den Tonträger aufgenommen worden. Ich verzichte auf ein Abspielen. Um 9.28 h wird der Zeuge unbeeidigt entlassen.

Sodann wird der Zeuge Groß aufgerufen. Dem Zeugen wird das Beweisthema eröffnet. Er wird zur Wahrheit ermahnt und auf die Strafbarkeit einer falschen Aussage hingewiesen.

Der Zeuge erklärt zur Person: Ich heiße Günther Groß, bin 54 Jahre alt, von Beruf Hausmeister, wohnhaft Hopfenstr. 4, 20359 Hamburg, und mit dem Kläger weder verwandt noch verschwägert.

Der Zeuge erklärt auf Befragen zur Sache: Ich bin seit 14 Jahren Hausmeister, aber so etwas ist mir noch nie passiert. Deshalb kann ich mich an den Vormittag des 20.01.2006

auch so gut erinnern. Als ich durch das Treppenhaus ging, bemerkte ich, dass der Briefkasten des Klägers überquoll. Weil ich außerdem Radiomusik aus seiner Wohnung hörte, nahm ich an, dass er zu Hause sei, und klingelte beim Kläger. Der Kläger ist ja Rentner und darum viel zu Hause. Als auf mein Klingeln keiner öffnete, begann ich gegen die Tür zu klopfen. Aber auch darauf erfolgte keine Reaktion. Nun fing ich langsam an, mir Sorgen zu machen. Ich habe bei den unmittelbaren Nachbarn geklingelt, aber die hatten die Kläger auch schon seit Tagen nicht gesehen. Deshalb habe ich die Polizei gerufen.

Auf Befragen des Klägervertreters erklärt der Zeuge: Ich habe keinen näheren Kontakt zum Kläger, aber ich kümmere mich um meine Aufgaben und sehe überall im Haus nach dem Rechten. Der Kläger hat mich nicht darüber informiert, dass er verreist war. Ich wüsste aber auch nicht, dass er sonst schon einmal für längere Zeit abwesend war.

Der Zeuge erklärt auf Befragen: Meine Aussage ist richtig auf den Tonträger aufgenommen worden. Ich verzichte auf ein Abspielen. Um 9.58 h wird der Zeuge unbeeidigt entlassen.

Alsdann stellt der Klägervertreter den Antrag aus dem Schriftsatz vom 30.08.2006. Die Beklagtenvertreterin beantragt, die Klage abzuweisen.

Nach Erörterung der Streitsache erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Gericht zog sich zur Beratung zurück. Nach seinem Wiedereintritt wurde in öffentlicher Sitzung

beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf Montag, den 6.11.2006, 12 Uhr, Saal 1.

gez. Lorenz

gez. Scheel

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg ist zu entwerfen. Soweit in der Entscheidung nicht alle im Aktenauszug angesprochenen Fragen erörtert werden, sind ergänzende Entscheidungsgründe anzufertigen. Eine Streitwertfestsetzung ist nicht erforderlich. Soweit die Entscheidung eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten muss, genügt die Bezeichnung des zulässigen Rechtsbehelfs und seiner gesetzlichen Grundlage.
2. Die Formalien (Vollmachten, Unterschriften usw.) sind in Ordnung; die Zuständigkeiten sind gewahrt. Die Kontonummern sind auf der Rückseite des Bescheids vom 25.02.2006 angegeben.
3. Der Bescheid vom 25.02.2006 ist noch am selben Tag zur Post gegeben worden.
4. Der Widerspruchsbescheid vom 28.4.2006 wurde dem Kläger am 3.5.2006 zugestellt.
5. Das Pfingstwochenende datierte in 2006 von Samstag, den 3. Juni, bis Montag, den 5. Juni.
6. Hält die Bearbeiterin oder der Bearbeiter in einzelnen Punkten weitere Sachaufklärung für angezeigt, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass diese ohne Erfolg durchgeführt worden ist.
7. Wird die getroffene Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt gestützt, den eine Beteiligte oder ein Beteiligter erkennbar übersehen oder für entbehrlich gehalten hat, so ist zu unterstellen, dass ihr oder ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aber hiervon keinen Gebrauch gemacht hat.
8. Das HmbVwVfG entspricht dem VwVfG des Bundes.

Anlage:

**Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (SOG)
- Auszug -**

§ 3 Aufgaben

(1) Die Verwaltungsbehörden treffen im Rahmen ihres Geschäftsbereichs nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall zum Schutz der Allgemeinheit oder des Einzelnen erforderlichen Maßnahmen, um bevorstehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen (Maßnahmen zur Gefahrenabwehr).

(2) Unaufschiebbare Maßnahmen dürfen neben der zuständigen Verwaltungsbehörde treffen:

- a. die Vollzugspolizei in allen Fällen der Gefahrenabwehr,
- b. die Feuerwehr (Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehren) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit im Zusammenhang mit den ihr obliegenden Aufgaben.

...

§ 4 Verhältnismäßigkeit

(1) Eine Maßnahme muss zur Gefahrenabwehr geeignet sein. Sie ist auch geeignet, wenn sie die Gefahr nur vermindert oder vorübergehend abwehrt. Sie darf gegen dieselbe Person wiederholt werden.

(2) Kommen für die Gefahrenabwehr im Einzelfall mehrere Maßnahmen in Betracht, so ist nach pflichtgemäßem Ermessen diejenige Maßnahme zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten belastet. Bleibt eine Maßnahme wirkungslos, so darf in den Grenzen der Absätze 1 bis 3 eine stärker belastende Maßnahme getroffen werden.

(3) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr dürfen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

§ 8 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, so ist die Maßnahme gegen diese Person zu richten.

(2)...

§ 9 Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen

(1) Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch den Zustand einer Sache gefährdet oder gestört, so ist die Maßnahme gegen den Eigentümer der Sache zu richten. ...

(2) ...

§ 10 Maßnahmen gegen Dritte

(1) Gegen andere als die in den §§ 8 und 9 genannten Personen dürfen Maßnahmen nur gerichtet werden, wenn auf andere Weise eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht abgewehrt oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht beseitigt werden kann und soweit die Verwaltungsbehörde nicht über ausreichende eigene Kräfte und Mittel verfügt.

(2) ...

(3) Für die Heranziehung von Personen und für die Inanspruchnahme von Sachen ist auf Antrag eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, soweit die betroffene Person oder ihr Vermögen geschützt werden sollte oder ihr sonst zugemutet werden kann, den Nachteil selbst zu tragen. Die Entschädigung wird durch die Verwaltungsbehörde festgesetzt.

(4) Hat die Verwaltungsbehörde nach Absatz 3 Entschädigung geleistet, so kann sie durch Verwaltungsakt von den nach den §§ 8 und 9 Verantwortlichen Erstattung zuzüglich der Gemeinkostenzuschläge nach § 5 Absatz 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 256), in der jeweils geltenden Fassung verlangen.

(5) ...

1. Entwurf der Lösung

a) Aufbereitung des Sachverhalts

Spätestens beim zweiten Lesen des Aktenauszugs sollten Sie die Geschehnisse für den später zu formulierenden Tatbestand auf einem Konzeptzettel chronologisch geordnet herausschreiben. Dies machen Sie am besten, wie in den ersten beiden Spalten der nachfolgenden Tabelle aufgezeigt:

	feststehender Sachverhalt / tatsächlicher Rahmen des Falls: <ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur Person des Klägers bzw. sonstiger wichtiger Personen - Angaben zu Orten und Geschehnissen, die „unstreitig“ sind 	Indikativ Präsens bzw. Indikativ Imperfekt
Datum	Verwaltungsakt (ggf. Realakt, öffentlich-rechtlicher Vertrag) <ul style="list-style-type: none"> - was wurde (genau!) geregelt/getan? - (soweit vorhanden) tragende Elemente der Begründung: <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsansichten des Beklagten • Ermessenserwägungen • Sachverhalt, der nicht feststeht (hierauf darf es im Ergebnis nicht ankommen) 	Indikativ Imperfekt
Datum	Widerspruch einschl. tragender Elemente der Begründung (nur soweit vorhanden): <ul style="list-style-type: none"> - im Widerspruch geäußerte Rechtsansichten des Klägers - Sachverhalt, der nicht feststeht (wie oben) 	Indikativ Imperfekt Begründung: Konjunktiv
Datum	Widerspruchsbescheid einschl. tragender Elemente der Begründung	Indikativ Imperfekt

	(nur soweit vorhanden): <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsansichten der Widerspruchsbehörde - (neue) Ermessenserwägungen - (neuer) Vortrag zum Sachverhalt, soweit dieser nicht feststeht (wie oben) 	Begründung: Konjunktiv
Datum	Klage	Indikativ Perfekt
	(soweit vorhanden) tragende Elemente der Klagebegründung: <ul style="list-style-type: none"> - (neue) Rechtsansichten des Klägers - (neuer) Vortrag zum Sachverhalt, soweit dieser nicht feststeht (wie oben) 	Konjunktiv Präsens
	Anträge des Klägers und des Beklagten	Indikativ Präsens
	ggf. Beklagtenvorbringen, wenn <ul style="list-style-type: none"> - (neue) Rechtsansichten des Beklagten - (neuer) Vortrag zum Sachverhalt, soweit dieser nicht feststeht (wie oben) [Hinweis: häufig steht im Beklagtenchriftsatz nichts Neues, so dass hier nichts aufgeschrieben werden muss]	Konjunktiv Präsens
	Prozessgeschichte, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Beweisaufnahme (Beweisfrage, Beweismittel, Verweis auf Sitzungsprotokoll hinsichtlich Beweisergebnis) - Verzicht auf mündliche Verhandlung (§ 101 II VwGO) - Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter (§§ 6 bzw. 87a II, III VwGO). 	Indikativ Perfekt

Die durch das Ausrücken nach links entstehende optische Hervorhebung der Daten in der Tabelle dient der Übersichtlichkeit. So ist auf einen Blick zu erkennen, ob Widerspruchs- bzw. Klagefrist gewahrt sind. Notiert werden muss bei Widerspruch und Klage vorrangig das jeweilige Zugangsdatum, weil es zur Fristwahrung auf den Zugang ankommt, nicht auf das Absendedatum.

Wichtig ist, dass Begründungen des Klägers und des Beklagten bei den jeweiligen Schriftsätzen notiert werden. Dies gilt insbesondere für die behördlichen Schriftsätze, weil daraus erkennbar ist, welche Erwägungen bei der Entscheidung berücksichtigt worden sind. Dies kann für Ermessensprüfungen wichtig sein.

Im Unterschied zur Zivilrechtsklausur gibt es im Verwaltungsprozess keinen „unstreitigen“ bzw. „streitigen“ Sachverhalt, weil das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln hat (§ 86 I 1 VwGO). Gleichwohl kann es im Sachverhalt Elemente geben, die nicht aufgeklärt sind bzw. bei denen man nicht ohne weiteres unterstellen kann, dass der andere Beteiligte dem Vortrag zustimmt. Da es für ihn keine Pflicht gibt, den Vortrag des anderen Beteiligten zu bestreiten, darf Unbestrittenes nicht einfach als wahr unterstellt werden. Scheint aber etwas „streitig“ zu sein, bedeutet dies für die Klausur erstens, dass der Sachverhalt nicht feststeht, sondern vom Gericht aufgeklärt werden müsste. Da das Gericht diese Aufklärung aber unterlassen hat (es sei denn, aus der Beweisaufnahme ergibt sich etwas, was normalerweise nicht der Fall ist, weil Beweiswürdigung nicht Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Prüfungen ist), darf es auf die Aufklärung zweitens nicht ankommen. Jedoch sollten Sie sich mit dem Vortrag der Beteiligten auseinander setzen. Deshalb ist es angebracht, auch den „streitigen“ (und nicht aufgeklärten) Vortrag zum Sachverhalt in den Tatbestand mit aufzunehmen. Der Vortrag wird dann nicht am Anfang, wo das tatsächliche Geschehen, auf dem das Verwaltungsverfahren fußt, geschildert wird, sondern im Rahmen des jeweiligen Vortrags der Beteiligten dargestellt.

Aufbereitung des Sachverhalts im Fall 1

Für den Fall 1 könnte die Aufbereitung des Sachverhalts etwa so aussehen (K = Kläger, B = Beklagte, E = Eingang, Z = Zustellung):

	<ul style="list-style-type: none"> - K = Mieter einer Hochparterrewohnung in der Hopfenstr. 4 in Hamburg - K = Rentner - K ist Anfang Januar 2006 verreist
20.01.06	<ul style="list-style-type: none"> - Hausmeister bemerkt Licht und Musik - Briefkasten ist voll - K öffnet auf Klingeln nicht, Hausmeister hat ihn seit Tagen nicht gesehen und holt deshalb die Polizei - Nachbarn wissen nichts über Verbleib - Polizeibeamte vermuten Unglücksfall und lassen die Wohnungstür des K durch Feuerwehr aufbrechen - Feuerwehr hat Aufbruch eines Fensters ausgeschlossen, weil das allein zugängliche Jugendstilfenster zu wertvoll war
02.02.06	Tischlerei Biber stellt Türreparatur mit 245,50 € in Rechnung, wird vom Hauseigentümer Schneider bezahlt; Betrag wird von B ersetzt
15.02.06	Stellungnahme der K auf Anhörung durch B
25.02.06 (am selben Tag zur Post)	Bescheid: <ul style="list-style-type: none"> - K soll der B Kosten für die Tür (245,50 €) ersetzen - Grundlage: § 10 IV SOG - kein Grund für Erlass ersichtlich
25.03.06 E: 28.03.06	Widerspruch <ul style="list-style-type: none"> - Türaufbruch nicht veranlasst

